

Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht

Klunzinger / Bartlitz / Hoffmann

2026

ISBN 978-3-8006-8036-8

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

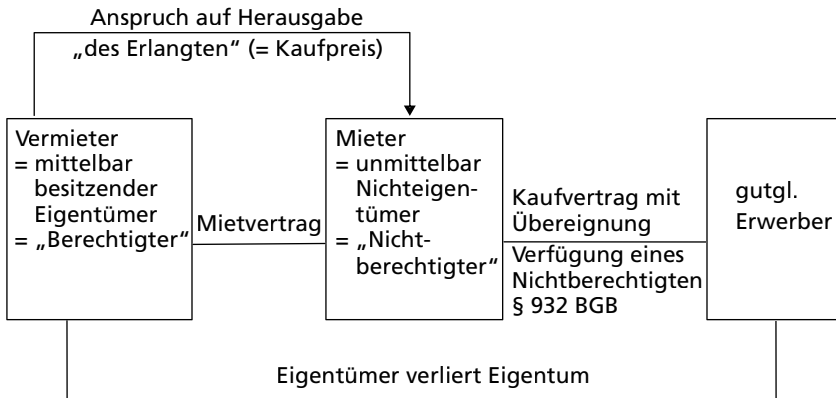


Abb. 34: Verfügung eines Nichtberechtigten

Diese Grundsätze gelten ebenso beim Erwerb von nichtberechtigten Kaufleuten. Die handelsrechtliche Besonderheit, die in § 366 Abs. 1 HGB geregelt ist, erweitert die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen, da hier der **gute Glaube an die Verfügungsbefugnis** ausreicht. Das heißt: Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Erwerber den Veräußernden für den Eigentümer hält (wie nach § 932 Abs. 2 BGB), es genügt, dass er ihn für Verfügungsbefugnt hält, dass er also ohne grobe Fahrlässigkeit von einer Ermächtigung ausgeht, im eigenen Namen zu verfügen. Guter Glaube an eine Vertretungsmacht für den Eigentümer (bei Verfügung in fremdem Namen) wird allerdings nicht geschützt.

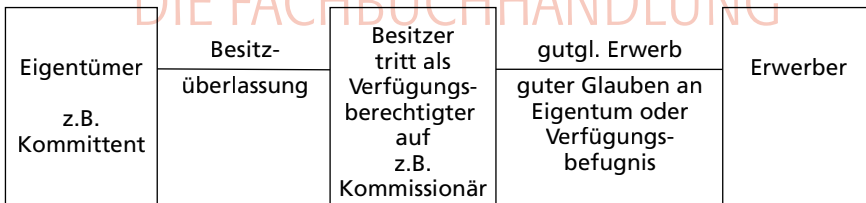


Abb. 35: Gutgläubiger Erwerb nach Handelsrecht

Die Regelung trägt einem praktischen Bedürfnis des Handelsverkehrs Rechnung, ist hier doch die Verfügung über fremde Sachen aufgrund einer solchen Ermächtigung häufig anzutreffen. Die Konstellation lässt sich am besten anhand der Veräußerung durch einen **Kommissionär** verdeutlichen: Der Verkaufs-Kommissionär wird für fremde Rechnung tätig, ist also an dem Kommissionsgut wirtschaftlich nicht berechtigt und regelmäßig auch nicht Eigentümer, sondern nur Verfügungsbefugnt. Beim Kontakt mit einem Kommissionär besteht daher grundsätzlich kein guter Glaube an das Eigentum, man hält ihn aber für Verfügungsbefugnt. Regelmäßig liegt diese Befugnis auch vor – fehlt sie im Einzelfall aber, wird der Erwerber durch § 366 HGB geschützt und erwirbt Eigentum. Das Kommissionsgeschäft ist aber nicht die einzige Konstellation, in der aufgrund einer Verfügungsbefug-

nis des Eigentümers übereignet wird: Zunächst ist im Handelsverkehr der **Eigentumsvorbehalt** weit verbreitet, so dass der Erwerber erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung das Eigentum erwirbt (§ 449 BGB). Häufig dient das Eigentum am jeweiligen Bestand des Warenlagers ferner als Kreditsicherheit, so dass es nach § 930 BGB **sicherungsübereignet** wird. In beiden Fällen soll (jedenfalls bei Handelsware) der Erwerber natürlich nicht an der Weiterveräußerung gehindert werden (diese verschafft ihm ja erst die zur Kaufpreiszahlung bzw. Kreditrückzahlung erforderlichen Mittel), so dass ihm regelmäßig die Befugnis eingeräumt wird, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen. Aufgrund der weiten Verbreitung solcher Sicherungen muss man als Erwerber eigentlich immer damit rechnen, dass ein Kaufmann nicht als Eigentümer, sondern aufgrund einer solchen Ermächtigung verfügt. Das begründet zwar nicht ohne weiteres die Bösgläubigkeit hinsichtlich des Eigentums – ist eine solche Situation aber erkennbar, ermöglicht § 366 HGB gleichwohl den gutgläubigen Erwerb.

Auf den guten Glauben kommt es natürlich nur an, wenn tatsächlich weder Eigentum noch Ermächtigung vorliegen. Maßstab ist (soweit keine Kenntnis nachgewiesen werden kann) **grob fahrlässige Unkenntnis**. Eine allgemeine Erkundigungspflicht besteht insoweit aber nicht, grundsätzlich darf man auf die Verfügungsbefugnis vertrauen. Es bedarf also konkreter Anhaltspunkte für ihr Fehlen, um grobe Fahrlässigkeit annehmen zu können, was bei außergewöhnlichen Geschäftsumständen oder nicht marktgerechten Konditionen des Geschäfts im Einzelfall anzunehmen sein kann.

Diese Erweiterung des gutgläubigen Erwerbs gilt ferner nicht nur für den Eigentumserwerb, sondern auch für die **Verpfändung durch Nichtberechtigte**. Das Pfandrecht gewährt ein besitzhaftes, dingliches Sicherungsrecht, es wird ebenso wie die Eigentumsübertragung durch Einigung auf die Bestellung und Übergabe begründet (§ 1205 BGB). § 1207 BGB verweist auf die Vorschriften des gutgläubigen Eigentumserwerbs, so dass auch das Pfandrecht gutgläubig erworben werden kann – und konsequenterweise erstreckt der Wortlaut des § 366 HGB („veräußert oder verpfändet“) den Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis auf den Pfandrechtserwerb.

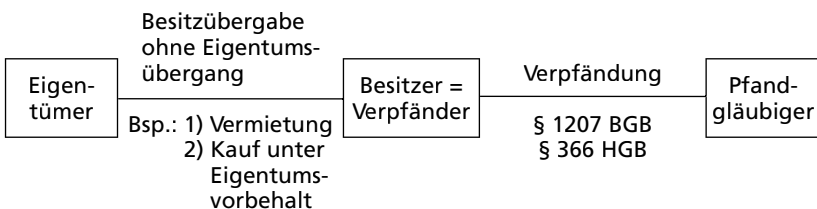


Abb. 36: Gutgläubiger Pfandrechtserwerb

Noch weitergehend erlaubt § 366 Abs. 3 HGB auch den **gutgläubigen Erwerb des gesetzlichen Pfandrechts** des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und des Frachtführers. Diese Pfandrechte entstehen kraft Gesetzes wegen der Ansprüche aus den Geschäftsbesorgungsverträgen mit diesen Dienstleistern, wenn der Besitz

an Waren auf diese übertragen wird (was sowohl bei der Verkaufskommission als auch im Transportwesen typischerweise der Fall ist). Anders als im bürgerlichen Recht, wo diese Möglichkeit nicht vorgesehen ist (zB beim Werkunternehmerpfandrecht nach §647 BGB) und von der Rechtsprechung abgelehnt wird (BGH NJW 1977, 1240), können diese speziellen handelsrechtlichen Pfandrechte also auch an Sachen entstehen, die nicht dem einliefernden Kaufmann gehören.

Beispiel: Der Kaufmann beauftragt den Kommissionär mit dem Verkauf von Waren, die er zuvor unter Eigentumsvorbehalt gekauft und noch nicht bezahlt hat, und für die er auch nicht Verfügungsbefugt ist. Bei Übergabe des Kommissionsguts entsteht das Pfandrecht nach §397 HGB nur an den Waren des Kaufmanns und eines zustimmenden Dritten – ist der Kommissionär zumindest bezüglich der Verfügungsbefugnis aber gutgläubig, entsteht auch an den unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren ein gutgläubig erworbenes Pfandrecht nach §366 Abs.3 HGB.

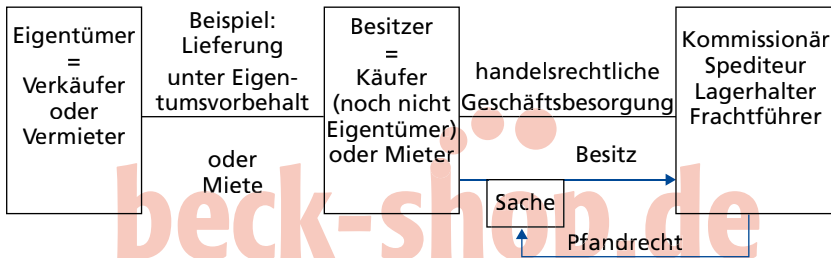


Abb. 37: Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte

Vergleichende Übersicht		
	BGB	HGB
Rechtsgrundlage	§§ 932 ff..	§§ 366 f.
Voraussetzungen des Eigentumserwerbs	guter Glaube an das Eigentum	guter Glaube an Eigentum oder Verfügungsbefugnis
gutgläubiger Pfandrechtserwerb	ja, § 1207	ja, § 366 I
gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte	nein	ja, § 366 III

Abb. 38: Gutgläubiger Erwerb

IX. Besonderheiten des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht grundsätzlich bereits nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht. Es ist in § 273 BGB geregelt und bewirkt, dass man seine eigene Leistung verweigern darf, solange man selbst noch eine Leistung aus demselben rechtlichen Verhältnis verlangen kann – soweit es um die Gegenleistung aus einem gegenseitigen Vertrag geht, ist das Verweigerungsrecht noch einmal speziell in § 320 BGB geregelt. In beiden Fällen führt die Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht bzw. die Einrede des nichterfüllten Vertrags im Prozess zur Verurteilung Zug-um-Zug (§§ 274, 322 BGB), so dass der Gläubiger die Erfüllung nur bei Erbringung der selbst geschuldeten Leistung durchsetzen kann. Weitergehende Rechte jenseits der Zurückbehaltung gewährt das BGB indes nicht. Bezüglich der Voraussetzungen ist neben dem Erfordernis der Fälligkeit des eigenen Anspruchs vor allem die **Konnexität** zu beachten: Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB besteht nur, wenn Anspruch und Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, was nach der Rechtsprechung der Fall ist, wenn ihnen ein „innerlich zusammenhängendes, einheitliches Lebensverhältnis zu Grunde liegt, wenn beide Ansprüche also aus Rechtsgeschäften hervorgegangen sind, die in einem solchen natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dass es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den der anderen Seite zustehenden geltend gemacht und durchgesetzt werden könnte“ (BGH NJW 2004, 3484).

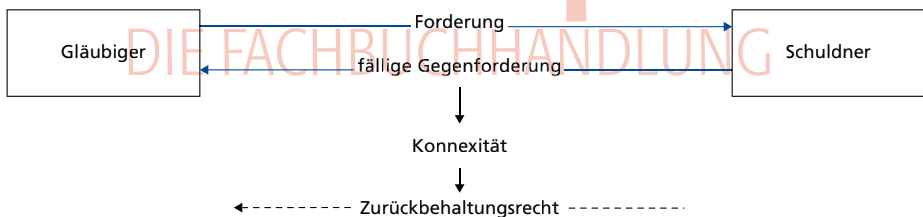


Abb. 39: Zurückbehaltungsrecht nach BGB

Das HGB regelt das **kaufmännische Zurückbehaltungsrecht** eigenständig in § 369 HGB. Es ist bezüglich der Voraussetzungen sowohl **enger als auch weiter** als § 273 BGB: Weiter ist das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht insoweit, als es **keine Konnexität** verlangt. Enger ist es insoweit, als es sich nur auf Forderungen aus **beiderseitigen Handelsgeschäften** bezieht und nur die Zurückbehaltung **freiwillig übergebener beweglicher Sachen und Wertpapiere des Schuldners** erlaubt – es geht also nur darum, dass man die Herausgabe an den Eigentümer verweigern kann (nach Abs. 1 S. 2 auch in dem Fall, dass die Sachen nur wirtschaftlich dem Schuldner zugeordnet sind, aber formal im Eigentum des Zurückhaltenden stehen). Die für §§ 273, 320 BGB typische Situation, dass man die selbst geschuldete Leistung zurückhält, wird hiervon also gar nicht erfasst – insoweit ist auch bei Handelsgeschäften auf das BGB zurückzugreifen. Dies zeigt, dass beide Rechtsinstitute

unterschiedliche Funktionen haben: Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht dient nicht der Abwicklung von Leistungen Zug-um-Zug, sondern stellt ein **spezielles Sicherungsmittel** an Sachen und Wertpapieren des Vertragspartners dar, das eine quasi-dingliche Wirkung hat und der Absicherung aller Forderungen aus den Handelsgeschäften der Parteien dient. Der Berechtigte hat daher nach § 371 HGB ein **Befriedigungsrecht** an den zurückbehaltenen Sachen, für das auf die Vorschriften der Pfandverwertung verwiesen wird (§ 371 Abs. 2 HGB, §§ 1228 ff. BGB). Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist daher **pfandrechtsähnlich** ausgestaltet und gewährt mit Blick auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung auch dann Sicherheit, wenn für das betroffene Rechtsverhältnis kein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen ist. Mit dem bürgerlich-rechtlichen Zurückbehaltungsrecht hat es dagegen bei Lichte betrachtet nicht viel zu tun.

	BGB	HGB
Rechtsgrundlagen	§§ 273, 320, 1000	§§ 369–372
Voraussetzungen	Gegenseitigkeit Fälligkeit Konnexität	Gegenseitigkeit Fälligkeit Keine Konnexität
Rechtsfolgen	Leistungsverweigerungsrecht	Verwertungsrecht bezüglich der sich im Besitz des Berechtigten befindlichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners

Abb. 40: Zurückbehaltungsrechte

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

X. Kontokorrent

1. Begriff und Voraussetzungen

Das Kontokorrent („laufende Rechnung“) will den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr zwischen solchen Personen vereinfachen, die miteinander in ständiger Geschäftsverbindung stehen. Hat man eine Kontokorrentabrede getroffen, werden die einzelnen Forderungen innerhalb dieser Rechtsbeziehung als **bloße Rechnungsposten** angesehen, die nach Ablauf einer bestimmten Kontokorrentperiode miteinander saldiert werden. Der sich dann auf Grund des Rechnungsabschlusses ergebende **Saldo** begründet für diejenige Partei eine neue Forderung, die innerhalb der laufenden Rechnung einen Überschuss erzielt hat. Die überragende praktische Bedeutung des Kontokorrents beruht darauf, dass die Geschäftsbeziehungen zu Banken grundsätzlich in dieser Form geführt werden – nichts anderes ist gemeint, wenn man von seinem „Konto“ bei der Bank spricht (wobei natürlich in dem zugrunde liegenden Vertrag auch die Erbringung bestimmter Dienstleistungen vereinbart wird).

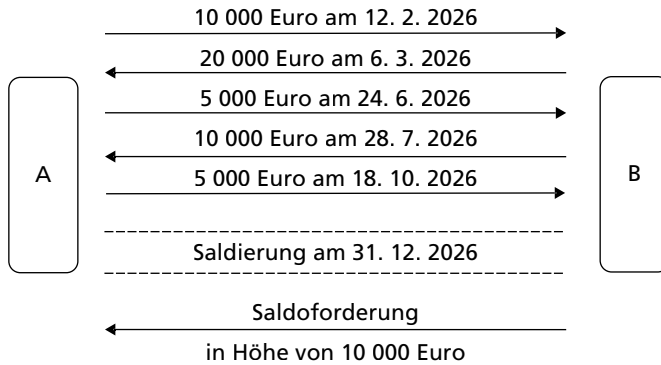


Abb. 41: Kontokorrent

Das HGB regelt einzelne Fragen des Kontokorrents in den §§ 355 bis 357. Wichtig ist, dass diese Vorschriften kein beiderseitiges Handelsgeschäft voraussetzen, so dass sie nach § 345 HGB auch bei einseitigen Handelsgeschäften des Kaufmanns anwendbar sind – im Bankgeschäft also auch bei Konten der Privatkunden. § 355 HGB charakterisiert das Kontokorrent als „Geschäftsverbindung“, in der „die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden.“ **Voraussetzungen** sind also das Bestehen einer **auf Dauer angelegten Geschäftsverbindung** und die vertragliche **Kontokorrentabrede**. Folge davon ist, dass regelmäßig eine Saldierung, letztlich also eine stichtagsbezogene Abrechnung durchzuführen ist. Dazu teilt der kontokorrentführende Kaufmann der anderen Seite mit, welche Forderungen einbezogen wurden und welcher Saldo sich hieraus ergibt, wer also von wem noch etwas fordern kann. Ob dieser Saldo dann auszugleichen oder zum Anfangsbestand der nächsten Rechnungsperiode wird (was bei Bankkonten regelmäßig der Fall ist), unterliegt der Parteivereinbarung. Das Gesetz nennt diese Saldierung **Rechnungsabschluss (§ 355 Abs. 2 HGB)** und sieht diesen einmal jährlich vor – in der Bankpraxis erfolgt der Rechnungsabschluss aufgrund abweichender Regelung in den Standard-AGB der Kreditwirtschaft dagegen vierteljährlich. Hinzuweisen ist aber darauf, dass nicht jeder Kontoauszug, den man von seiner Bank erhält, einen Rechnungsabschluss darstellt – die Auszüge haben nur Informationsfunktion, die Rechtswirkungen entfaltet nur die jeweils so bezeichnete stichtagsbezogene Rechnungsabschluss zum Quartalsende.

2. Rechtswirkungen

Die rechtlichen Wirkungen der Kontokorrentabrede sind in §§ 355, 356 HGB nur rudimentär geregelt. Zu differenzieren ist hier zwischen den Wirkungen der Einstellung der Forderungen in das Kontokorrent, und den Wirkungen des Rechnungsabschlusses.

Die Einstellung in das Kontokorrent „berührt weder Bestand noch Rechtsnatur der kontokorrentgebundenen Forderungen und Leistungen“ (BGH NJW-RR 2017, 366). Die Forderungen existieren also erst einmal fort, sind aber durch die Kontokorrentabrede gebunden und **verlieren** so praktisch **ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit**. Sie können vom Gläubiger nicht mehr als Einzelforderung geltend gemacht werden und sind Verfügungen des Forderungsinhabers entzogen, können also weder abgetreten noch verpfändet werden. Ebenso ist keine Aufrechnung möglich, und man kann nicht einmal auf die einzelne Forderung zahlen, um sie zum Erlöschen zu bringen (§362 BGB) – Zahlungen begründen nur ebenso kontokorrentgebundene Gegenforderungen. Auch die Verjährung der Einzelforderungen ist bis zum Rechnungsabschluss gehemmt.

Zum Stichtag erfolgt sodann die Verrechnung und Ermittlung des Saldos durch die kontokorrentführende Partei, die diese dem Geschäftspartner in der vertraglich vereinbarten Form als **Rechnungsabschluss** übermittelt. Hierin liegt ein Angebot auf Abschluss eines Anerkenntnisvertrags bezüglich des ermittelten Saldos, der ausdrücklich oder konkludent, aufgrund der Vereinbarung in AGB auch durch Schweigen (§308 Nr. 5 BGB lässt dies grundsätzlich zu, wenn eine angemessene Frist für die Ablehnung eingeräumt wird), angenommen wird. Dieses sog. **Saldoanerkennntnis** stellt ein **abstraktes Schuldanerkennntnis iSv §781 BGB** dar, das eine neue, eigenständige Forderung begründet, während die Einzelforderungen untergehen. Der Anerkenntnisvertrag tritt also als Rechtsgrund der Saldoforderung an die Stelle der Einzelforderungen (sog. **Novation**), so dass der Saldoberechtigte allein aus dem Schuldanerkennntnis vorgehen kann, während die Richtigkeit des anerkannten Rechnungsabschlusses keine Rolle mehr spielt. Zugleich wird die Saldoforderung regelmäßig selbst wieder kontokorrentgebunden und Ausgangspunkt der nächsten Rechnungsperiode – bei dieser Gestaltung kann der Ausgleich dann erst bei Kündigung des Kontokorrents (§355 Abs. 3 HGB) verlangt werden. Das Saldoanerkennntnis führt daher vor allem dazu, dass der kontokorrentführende Kaufmann (also vor allem die Bank) nicht mehr nachweisen muss, dass der Saldo richtig ermittelt wurde und die Einzelforderungen berechtigt waren – gilt der Saldo (auch stillschweigend) als anerkannt, kommt es nur noch auf diesen an, so dass nur noch das Anerkenntnis nachgewiesen werden muss. Freilich ist das nur die halbe Wahrheit: Denn der Gegenseite verbleibt die Möglichkeit, die Wirkung des Anerkenntnis wieder zu beseitigen, was nach §812 Abs. 2 BGB im Wege der **Leistungskondiktion** möglich ist, wenn dieses zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der anderen Seite führt – dies ist gemeint, wenn davon die Rede ist, dass das Anerkenntnis kondiziert werden kann. Auf diese Weise kann man also auch nachträglich geltend machen, dass zB einzelne Belastungsbuchungen unberechtigt erfolgt sind. In diesem Fall muss aber der kondizierende Teil die Unrichtigkeit des Saldos nachweisen, nicht der kontoführende Teil dessen Richtigkeit.

Konsequenz des Untergangs der Einzelforderungen müsste eigentlich das Erlöschen der hierfür bestellten **akzessorischen Sicherungsrechte** sein, da derartige Sicherungen (insbesondere Pfandrechte, Bürgschaften, aber auch Hypotheken) vom jeweiligen Bestand (auch der Höhe nach) der gesicherten Forderung abhängt (vgl. nur §767 BGB für die Bürgschaft). Blicke es dabei, wären solche Sicherun-

gen beim Kontokorrent sinnlos: Bis zum Rechnungsabschluss besteht die Forderung zwar fort, kann aber nicht geltend gemacht werden (worauf sich zB auch der Bürge nach §768 BGB berufen könnte) – mit dem Rechnungsabschluss geht die gesicherte Einzelforderung unter, und damit eigentlich auch die akzessorische Sicherung. Dieses Ergebnis vermeidet §356 HGB und ordnet trotz der Novation den **Fortbestand der Sicherungen** an, soweit das „Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung **sich decken**“. Das bedeutet, dass nicht mehr die Einzelforderung, sondern die jeweilige Saldoforderung als gesicherte Forderung gilt, und von ihrem Bestand nunmehr die Sicherung abhängt. Die **Höhe der Sicherung** ist durch das Deckungserfordernis in doppelter Hinsicht begrenzt: Einerseits geht sie nicht über die Höhe der ursprünglichen Einzelforderung hinaus – hat man sich also für eine Forderung in Höhe von 10.000 € verbürgt, kann man daraus natürlich nicht durch die Einstellung ins Kontokorrent für eine Saldoforderung i.H.v. 50.000 € haftbar gemacht werden. Andererseits besteht die Sicherung auch nur in Höhe des **niedrigsten zwischenzeitlichen Saldos**, wenn dieser niedriger als die gesicherte Einzelforderung ist. Denn nur in dieser Höhe decken sich Saldo und Einzelforderung noch, da die Forderung einmal wirtschaftlich erfüllt wurde – war also zwischenzeitlich das Konto einmal ausgeglichen, sind dadurch alle akzessorischen Sicherheiten erloschen.

Anzumerken ist noch, dass §356 HGB nur Sicherheiten erfasst, die für Einzelforderungen bestellt worden sind, die dann kontokorrentgebunden wurden, nicht aber bei Sicherheiten, die für den jeweiligen Kontokorrentsaldo selbst bestellt werden. Bei einer **Kontobürgschaft** wird gezielt dieser veränderliche Saldo abgesichert, in seiner jeweiligen Höhe – dessen Bestand bestimmt nach §767 BGB die Höhe. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Konto zwischenzeitlich im Guthaben geführt wird, auch ein neuer negativer Saldo wird wieder von der Bürgschaft erfasst. Verbürgt man sich dagegen für eine bestimmte Saldoforderung aus einem bestimmten Rechnungsabschluss, wird diese als Ausgangspunkt der Folgeperiode wieder ins Kontokorrent eingestellt und es liegt ein Fall des §356 HGB vor. Man muss also genau darauf achten, für welche Forderung die Sicherheit tatsächlich bestellt worden ist.

XI. Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Lernhinweis: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur im bürgerlichen Recht geregelt, während sich im HGB hierzu keine Regelungen finden. Allerdings haben die Vorschriften der §§305 ff. BGB eine eigenartige Struktur: Der allgemeine Regelungsrahmen, von dem man erwarten sollte, dass er im Normalfall anwendbar ist, wird nach §310 BGB für zwei Sonderfälle modifiziert: Einerseits sieht §310 Abs. 3 BGB bestimmte Verschärfungen für Verbraucherverträge vor, also Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, und andererseits sind in §310 Abs. 1 BGB einige Erleichterungen bei der Verwendung gegenüber Unternehmern vorgesehen. Mit anderen Worten: Sowohl B2C-Verträge als auch B2B-Verträge werden als Sonderfälle modifiziert, so dass als gesetzlicher Normalfall nur die Verwendung von AGB zwischen Verbrauchern übrigbleibt, was kaum praktische Bedeutung hat. Bei der Beschäftigung mit den §§305 ff. BGB sollte man das stets im Hinterkopf behalten.